



Musterlösung Strafrecht I (FS 2019)

Punktevergabe

Die Gesamtpunktzahl beträgt 100. Davon konnten 80 Punkte mit inhaltlichen Ausführungen zu den Aufgaben erreicht werden. 20 Punkte wurden für den Gesamteindruck vergeben, unter Beachtung von Aufbau, Kohärenz sowie Sprache (juristisch, allgemein, Rechtschreibung und Grammatik).

Fall 1: Der letzte Dreh (nach einem realen Sachverhalt, 25% der Gesamtpunktzahl)

Lisa, 22, und Peter, 23, sind seit einigen Jahren ein Paar. Sie haben eine dreijährige Tochter.

Lisa und Peter haben einen grossen Traum: eines Tages berühmt zu sein. Sie haben deswegen einen YouTube-Kanal, auf dem sie Videos aus ihrem Familienleben veröffentlichen. Peter möchte ein paar verrückte Stunts machen, um noch mehr Klicks zu bekommen und schnell berühmt zu werden. Er kauft sich deswegen eine vergoldete Pistole und ein paar dicke Bücher. Er hat Erfahrung mit Schusswaffen und testet, was passiert, wenn er auf eines der dicken Bücher schießt und der Abstand zwischen der Mündung der Pistole und dem Buch 30 cm beträgt. Er stellt fest: Die Kugel bleibt stecken. Begeistert zeigt er Lisa das Buch: «Schau, die Kugel bleibt stecken. Ich will, dass wir ein Video drehen, in dem ich die Kugel mit einem Buch vor meiner Brust abfange. Die Leute werden denken, das ist sooo verrückt. Sie werden es lieben und wir werden Millionen Klicks haben.» Lisa, die sonst immer tut, was Peter vorschlägt, sagt: «Ich schieße auf keinen Fall auf dich.» Damit ist das Thema erstmal vom Tisch. In den folgenden Wochen versucht Peter aber immer wieder, Lisa zu überreden, den Stunt mit ihm zu drehen. Er sagt: «Ich kann diesen Stunt nur mit dir drehen, denn nur dir vertraue ich genug. Falls du daneben schießt und mich statt dem Buch triffst, bin ich bereit für den Himmel.» Eines Tages gibt sie schliesslich nach und twittert: «Heute Abend werden Peter und ich wohl eines der gefährlichsten Videos drehen, das je gedreht wurde. SEINE Idee, nicht MEINE.» Sie informieren verschiedene Leute aus dem Dorf und um 17 Uhr warten etwa 30 Zuschauer, darunter auch die dreijährige Tochter von Lisa und Peter, gespannt darauf, das Lisa auf das Buch schießt, das sich Peter vor seine Brust hält.

Lisa beginnt jedoch zu weinen und sagt: «Ich kann das nicht. Ich habe ja noch nie geschossen.»

Peter: «Ich vertraue dir. Du kannst das. Drück ab, wann immer du bereit bist.»

Lisa (unter Tränen): «Ich kann das nicht. Mein Herz klopft so schnell und ich habe solche Angst. Was ist, wenn etwas schief geht? Was ist, wenn ich dich töte? Ich will das nicht.»

Peter: «So lange du das Buch triffst, passiert mir nichts. Mach dir keine Sorgen. Komm ein bisschen näher, damit du sicher das Buch triffst.» Lisa macht einen Schritt auf Peter zu. Die Mündung der Pistole ist nun 30 cm vom Buch entfernt.

Peter: «Ja, so. Und nun drück ab.»

Lisa denkt: «Ich stehe so nahe, ich kann das Buch gar nicht verfehlen.» Sie schießt. Die Kugel durchdringt das Buch und Peters Brustkorb. Peter stirbt.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lisa nach Art. 111 und Art. 117 StGB.



	Maximale Punktzahl
1. Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB	
Lisa könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig gemacht haben, indem sie aus 30 cm auf ein Buch schoss, das Peter sich vor die Brust hielt, worauf dieser starb.	
Objektiver Tatbestand	
<p>Objektiv wird die Tötung eines Menschen vorausgesetzt.</p> <p>Tatobjekt ist ein lebender Mensch. Peter ist ein lebender Mensch und damit geeignetes Tatobjekt.</p> <p>Tathandlung ist jede beliebige Handlung, die zum Tod des Tatobjekts führt. In casu liegt die Tathandlung in der Schussabgabe auf das Buch vor Peter's Brust.</p> <p>Taterfolg ist der Tod des Opfers. In casu ist Peter gestorben, womit der Erfolg eingetreten ist.</p> <p>Die Tathandlung muss natürlich und adäquat kausal für den Taterfolg sein. Nach der sog. Äquivalenzformel (conditio sine qua non) ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt. Hätte Lisa nicht auf das Buch geschossen, wäre Peter nicht gestorben. Lisa's Schussabgabe ist somit natürlich kausal für den Tod von Peter.</p> <p>Adäquate Kausalität liegt vor, wenn die Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den Tod einer Person herbeizuführen. Es liegt nicht ausserhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Schuss aus nächster Nähe, der nur durch ein Buch gebremst wird, den Tod einer Person herbeiführt. Lisa's Schussabgabe ist mithin auch adäquat kausal für Peters Tod.</p> <p>Insgesamt hat Lisa den objektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt.</p> <p><i>Korrekturhinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Falls Peters Zustimmung bereits bei Art. 111 StGB unter dem Titel der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung (objektive Zurechnung) oder bei der Einwilligung/einverständlichen Fremdgefährdung (Rechtswidrigkeit) geprüft wurde, wurden die bei Art. 117 StGB vorgesehenen Punkte hier vergeben. ➤ Für die volle Punktzahl waren beim objektiven Tatbestand eine korrekte Definition und Subsumption beider Kausalitäten gefordert. Für offensichtlich erfüllte Tatbestandselemente wie Tatobjekt, Tathandlung und Taterfolg wurden keine Punkte vergeben. Diese wurden lediglich im Rahmen des Gesamteindrucks bepunktet (Aufbau, Kohärenz). 	2 Punkte
Subjektiver Tatbestand	
<p>Auf der subjektiven Seite wird verlangt, dass der Täter vorsätzlich handelt. Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Direkter Vorsatz 1. Grades bedeutet, dass der Täter den Erfolgseintritt mindestens für möglich hält (Wissen) und anstrebt (Wollen). Direkter Vorsatz 2. Grades bedeutet, dass der Täter den Erfolgseintritt für</p>	6.5 Punkte



sicher hält (Wissen) und in Kauf nimmt (Wollen). Gemäss Sachverhalt strebt Lisa den Todeseintritt nicht an und hält diesen auch nicht für sicher, weshalb Vorsatz 1. und 2. Grades ausser Betracht fallen.

Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Erfolgseintritt für möglich gehalten (Wissen) und in Kauf genommen (Wollen) wird (Art. 12 Abs. 3 StGB). Abzugrenzen davon ist die bewusste Fahrlässigkeit, bei welcher der Erfolg ebenfalls für möglich gehalten wird, aber auf dessen Ausbleiben vertraut wird. Massgebend ist das Willenselement.

Subsumtion Wissen: Lisa verwendet eine Schusswaffe und weiss, dass ihr Vorhaben sehr riskant ist. Sonst würde sie nicht in Tränen ausbrechen und fragen „was ist, wenn ich dich töte?“ Sie zögert auch lange, bevor sie schliesslich auf ihren Partner schießt. Peter hat ausser dem Buch vor seinem Brustkorb keinerlei Abwehrmöglichkeit. Lisa hat den Erfolg für möglich gehalten.

Subsumtion Wollen: Gemäss Sachverhalt dachte Lisa, dass sie so nahe stehe, dass sie das Buch gar nicht verfehlen könne. Sie hat demnach darauf vertraut, dass sie nicht daneben schießt und Peter deshalb stirbt. Allerdings stellt sich die Frage, ob sie in Kauf genommen hat, dass die Kugel das Buch durchdringt und Peter so tötet, oder ob sie darauf vertraut hat, dass dies nicht passiert. Hierfür waren in casu bei guter Begründung beide Ansichten vertretbar.

Argumentation 1, Inkaufnahme: Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt es in extrem gefährlichen Konstellationen wie der vorliegenden zu, bei wissentlich hoch riskantem Verhalten auf die Inkaufnahme des Todeserfolgs zu schliessen, auch wenn der Erfolgseintritt unerwünscht ist. In casu handelt es sich um so eine extrem gefährliche Konstellation. Daher ist irrelevant, dass Lisa der Erfolgseintritt unerwünscht ist und es ist von Eventualvorsatz auszugehen.

Argumentation 2, Vertrauen auf Ausbleiben: Peter hat Lisa mehrfach versichert, dass nichts passiere, wenn sie das Buch treffe. Er hat Erfahrung mit Schusswaffen und sie vertraut ihm. In seinem Testlauf hat Peter Lisa ein Buch gezeigt, in dem eine Kugel derselben Pistole stecken geblieben ist, nachdem er aus 30 cm Entfernung darauf geschossen hatte. Peter hat ihr versichert, dass ihm nichts passiert, solange sie das Buch trifft. Lisa geht näher auf ihn zu, um sicher das Buch zu treffen. Sie denkt, dass das Buch eine Kugel abfangen kann und hat nur Angst, dass sie daneben schießt und Peter deswegen verletzen oder töten könnte. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass Lisa auf das Ausbleiben des Erfolgs vertraut hat.

Korrekturhinweis:

- Für die volle Punktzahl wurde hier eine saubere und differenzierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Arten sowie mit der kognitiven und voluntativen Komponente des Vorsatzes (inkl. Subsumption) verlangt.

Rechtswidrigkeit

Als Rechtfertigungsgrund kommt eine Einwilligung von Peter in Frage. Einwilligen kann man nur in die Verletzung von Rechtsgütern über die man

0.5 Punkte



<p>Verfügungsbefugnis hat. In die eigene Tötung kann aber nicht eingewilligt werden. Nicht einmal dann, wenn die eigene Tötung ernsthaft und eindringlich verlangt wird (Art. 114 StGB). Eine Rechtfertigung kommt somit nicht in Betracht.</p> <p>Es liegt auch kein rechtfertigender Notstand vor. Denn eine emotionale Drucksituation, wie sie bei Lisa vorliegt, begründet noch keine Notstandslage.</p> <p><i>Korrekturhinweis:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsequenterweise prüft die Rechtswidrigkeit hier nur, wer den Eventualvorsatz bejaht hat. Wer von Vertrauen auf Ausbleiben ausgegangen ist und die Prüfung von Art. 111 StGB abgebrochen hat, erhält die 0.5 Punkte der Einwilligung trotzdem. 	
Schuld	
Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
Fazit	
Lisa erfüllt den Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung (nicht). Allfällige Qualifizierungen und Privilegierungen sind gemäss Aufgabenstellung nicht zu prüfen.	
2. Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB	
Lisa könnte sich nach Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem sie aus 30 cm auf ein Buch schoss, das Peter sich vor die Brust hielt, worauf dieser starb.	
Unvorsätzliches Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges	
<p>Vorprüfung: Fehlender Vorsatz +, wenn oben EV verneint; wenn oben EV bejaht, ist Art. 117 StGB gemäss Aufgabenstellung dennoch zu prüfen; Fahrlässigkeit strafbar gemäss Art. 117 StGB +</p> <p>Betreffend Erfolg, Handlung und natürliche Kausalität kann nach oben I.1. verwiesen werden.</p>	
Missachtung einer Sorgfaltspflicht	
<p>Art. 12 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein, d.h. die möglichen schädlichen Folgen seines Tuns zu bedenken und zu berücksichtigen. Wo besondere Sorgfaltnormen ein Verhalten umschreiben, bilden diese Ausgangspunkt der geforderten Sorgfalt. Fehlen solche Normen, bestimmt sich das Mass der Sorgfalt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem allgemeinen Gefahrensatz. Danach hat jeder, der eine Gefahr schafft, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert. Andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen. Sozial unnütze, gefährliche Verhaltensweisen sind ebenfalls ganz zu unterlassen.</p> <p>Die Verletzung einer Sorgfaltspflicht bestimmt sich in casu nach dem Gefahrensatz und ist klar gegeben: Lisa hat eine (rechtswidrige) Gefahr geschaffen, indem sie auf Peter, der sich ein Buch vor den Brustkorb hielt, geschossen hat. Diese Handlung ist auch sozial nicht nützlich. In Bezug auf Schussabgaben auf Menschen besteht eine generelle Pflicht zur Unterlassung.</p> <p>Ebenfalls denkbar ist das Argument, dass der Gefahrensatz gar nicht zur Anwendung kommt: Aus Sensationslust mit scharfer Munition auf einen</p>	2 Punkte



<p>Menschen zu schiessen ist hoch gefährliche und komplett sinnlose Tätigkeit; dieses Gebot zu missachten ist per se sorgfaltspflichtwidrig.</p> <p><i>Korrekturhinweis:</i> Für die volle Punktzahl wurden hier die Angabe des genauen Gesetzesartikels inkl. Abs. sowie eine saubere Definition und Subsumtion der Sorgfaltspflichtverletzung verlangt.</p>	
<p>Zurechnungszusammenhang</p>	
<p>Vorhersehbarkeit: Die Fahrlässigkeitshaftung setzt voraus, dass der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers voraussah oder hätte voraussehen können. Der Massstab dafür ist die Adäquanz, d.h. es ist zu prüfen, ob der Täter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit einem Erfolg der eingetretenen Art hätte rechnen müssen. Da bei der bewussten Fahrlässigkeit mit dem Erfolg gerechnet wird, er somit vorhergesehen wird, stellt sich die Frage der Vorhersehbarkeit nur bei der unbewussten Fahrlässigkeit (a.A., gemäss welcher die Vorhersehbarkeit immer zu prüfen ist, ist vertretbar). Es liegt kein Fall unbewusster Fahrlässigkeit vor, da Lisa Angst hat, Peter zu Töten und den Erfolg damit für möglich hält. Daher stellt sich die Frage nach der Vorhersehbarkeit nicht (a.A., bei der Vorhersehbarkeit bejaht wird, möglich).</p> <p>Vermeidbarkeit: Der Erfolg ist dann nicht zurechenbar, wenn er auch im Falle eines pflichtgemässen Verhaltens eingetreten wäre. Hätte Lisa nicht geschossen, wäre Peter nicht gestorben. Dies ist i.c. unproblematisch und sowohl nach der Risikoerhöhungs- als auch nach der Wahrscheinlichkeitstheorie gegeben.</p> <p>Objektive Zurechnung: Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Keine Zurechnung erfolgt u.a., wenn das Opfer sich eigenverantwortlich selbst gefährdet hat. Eine Selbstgefährdung liegt vor, wenn die Handlungsherrschaft beim Opfer liegt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich Peter eigenverantwortlich selbst gefährdet hat, indem er Lisa zum Schiessen überredet hat. Dazu müsste er sich der Gefahr bewusst gewesen sein und die Herrschaft über das Gefährdungsgeschehen gehabt haben. Es waren i.c. zwei verschiedene Argumentationen denkbar:</p> <p>1. Argumentation, pro eigenverantwortliche Selbstgefährdung: Der ganze Stunt war Peter's Idee. Peter kennt sich mit Schusswaffen aus und hat auch getestet, ob die Kugel in einem dicken Buch stecken bleibt. Er hat somit gegenüber Lisa ein überlegenes Sachwissen. Er sicherte Lisa zu, dass nichts passiere, solange sie das Buch treffe. Peter ist sich auch des Risikos bzw. der Gefahr für sein Leben voll bewusst. Er hat Lisa sogar noch gesagt, dass er bereit für den Himmel sei und er hat Lisa über mehrere Wochen versucht, dazu zu kriegen, dass sie diesen Schuss auf ihn abfeuert. Auch während des Drehs redet Peter auf Lisa ein, bis sie schießt. Ohne sein Zureden hätte sie nicht abgedrückt. Die Herrschaft über das Gefährdungsgeschehen liegt damit überwiegend bei ihm und durchbricht Lisas Verantwortungsbereich. Peter hat sich folglich eigenverantwortlich selbst gefährdet. Der Schuss</p>	<p>5 Punkte</p>



<p>kann Lisa nicht zugerechnet werden. Lisa hat sich nicht der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht.</p> <p>2. Argumentation, contra eigenverantwortliche Selbstgefährdung: Peter hat zwar überlegenes Sachwissen, doch weiss auch Lisa um das Todesrisiko. Ausserdem hat Lisa Tatmacht, da sie den Finger am Abzug hat und letztlich entscheidet, ob sie abdrückt oder nicht. Es liegt damit allenfalls ein Fall von einverständlicher Fremdgefährdung vor. Diese ist strafbar und kann allenfalls durch eine Einwilligung gerechtfertigt werden.</p> <p><i>Korrekturhinweis:</i></p> <p>➤ Wer mit guter Begründung gegen die objektive Zurechnung (d.h. pro eigenverantwortliche Selbstgefährdung) argumentiert und die Prüfung von Art. 117 StGB dann abgebrochen hat, erhält die 4 Punkte, welche bei der Rechtswidrigkeit vorgesehen sind</p>	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	
<p>Als Rechtfertigungsgrund kommt eine Einwilligung von Peter in Frage. Eine Einwilligung ist die freiwillige, informierte Preisgabe eigener Verfügung unterliegender Rechtsgüter einer urteilsfähigen Person. Es ist strittig, ob sich die Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten auf den Erfolg oder bloss die Gefährdung beziehen muss; daher sind wieder 2 Argumentationen denkbar:</p> <p>1. Argumentation, contra Einwilligung: Wer wie das Bundesgericht (BGE 134 IV 149, 152, E.4.2) Einwilligung in den Erfolg verlangt, muss hier Einwilligung verneinen. Denn einwilligen kann man nur in die Verletzung von Rechtsgütern über die man Verfügungsbefugnis hat. In den eigenen Tötungserfolg kann aber nicht eingewilligt werden. (Peters Mitwirken kann erst auf Ebene der Strafzumessung berücksichtigt werden).</p> <p>2. Argumentation, pro Einwilligung: Wer die Einwilligung in die Gefährdung genügen lässt (so gibt es etwa gemäss Stratenwerth, AT I, § 16 N 20 keinen stichhaltigen Grund, weshalb der Einzelne nicht die Freiheit haben sollte, sich der von einem anderen ausgehenden Gefahr für sein Leben auszusetzen), kann hier die Einwilligung bejahen: Peter vertraute zwar auf das Ausbleiben des Erfolgs, denn sein Testlauf hatte funktioniert. Er war sich der Gefahr für sein Leben aber bewusst, denn er sagte, er sei bereit für den Himmel. Er wollte die Gefährdung auch, zumal er selbst Lisa dazu überredet hat. Die Einwilligung in die Gefährdung hat Peter vor der Tat erteilt und da er gegenüber Lisa überlegenes Sachwissen hatte, war er auch Einwilligungsfähig. Er wollte die Gefährdung ernsthaft und aus freien Stücken hat er doch Lisa über Wochen dazu gedrängt. Peter hatte demnach in das Risiko der Gefährdung eingewilligt.</p>	<p>4 Punkte</p>
<p>Schuld</p>	
<p>Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Lisa hat sich (nicht) der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB schuldig gemacht.</p>	

Fall 1: Variante (25 % der Gesamtpunktzahl)

Bevor Lisa abdrückt, denkt sie auch noch: «Selbst wenn etwas schief geht, wird Peter höchstens leicht verletzt werden. Das sind die Klicks uns doch wert.» Sie schießt. Die Kugel durchdringt das Buch knapp, wird aber so abgebremst, dass Peter nur einen wenig schmerzhaften blauen Fleck und eine Schramme davonträgt.

Aufgabe

Prüfen Sie die Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit der infrage kommenden Tatbestände des Besonderen Teils. Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB); Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB) und Strafbarkeit nach Waffengesetz sind nicht zu prüfen. Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

1. Gefährdung des Lebens	
Lisa könnte sich nach Art. 129 StGB strafbar gemacht haben, indem sie aus 30 cm Entfernung auf ein Buch schoss, das Peter sich vor die Brust hielt.	
Objektiver Tatbestand	
<p>Der Täter muss das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr bringen. Unmittelbare Lebensgefahr liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Das heisst, dass die Lebensgefahr nach den konkreten Umständen akut oder von ganz besonders gravierender Art ist, die Möglichkeit des Todes von keinen weiteren Umständen abhängt und sich ohne Zwischenschritte direkt realisieren kann.</p> <p>Lisa hat auf Peter geschossen. Durch einen Schuss auf einen Menschen entsteht für diesen eine akute Gefahr, die unvermittelt zu dessen Tod führen kann. Die Kausalität zwischen der Schussabgabe und der Lebensgefahr bzw. die objektive Zurechnung sind gegeben. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung greift nicht, weil Peter keine Tatmacht hat.</p>	2 Punkte
Subjektiver Tatbestand	
<p>Art. 129 StGB verlangt einen direkten Vorsatz. Eventualvorsatz reicht nicht aus [aM: Hinsichtlich der Todesgefahr braucht es Wissentlichkeit, auf der Wollensebene genügt Inkaufnahme der Todesgefahr. – wurde ebenfalls bepunktet]. Lisa befürchtet, dass Peter sterben könnte und weiss somit um die Todesgefahr. Da sie trotzdem abdrückt, nimmt sie die Todesgefahr mindestens in Kauf bzw. will diese sogar ("für ein paar Klicks"). Vorsatz iSd Art. 129 StGB ist somit gegeben.</p> <p>Zudem verlangt Art. 129 StGB ein skrupelloses Handeln. Besonders skrupellos handelt, wer in hohem Grade vorwerfbar, d.h. besonders rücksichtslos oder hemmungslos handelt. Zu berücksichtigen sind dabei die Tatmittel, die Tatmotive und die konkrete Tatsituation.</p> <p>In casu schießt Lisa mit einer Schusswaffe (d.h. mit einem gefährlichen Tatmittel) auf Peter. Das Tatmotiv liegt im Wunsch berühmt zu werden und mehr Klicks zu generieren, was ebenfalls für skrupelloses Handeln spricht. Allerdings ist auch die konkrete Tatsituation zu beachten: Peter überredet bzw. drängt Lisa dazu den Schuss abzufeuern, so dass Lisa auf seinen Druck hin, mithin nicht skrupellos, gehandelt hat. Skrupellosigkeit liegt vor/nicht vor [beide Varianten wurden bei kohärenter Argumentation bepunktet].</p>	3 Punkte
Rechtswidrigkeit	
In Frage kommt der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung. Peter hat den Stunt konzipiert und Lisa dazu überredet, auf ihn zu schießen. Die	3 Punkte



<p>Einwilligung in die Lebensgefährdung liegt in Peters Verfügungsbefugnis, er erteilte sie vor der Tat und aus freien Stücken.</p> <p>Die Einwilligung muss sich auch auf die Skrupellosigkeit beziehen. In casu willigt Peter in das Tatmittel (Schuss aus Schusswaffe) und das Tatmotiv von Lisa ein: genau wie Lisa will auch er noch berühmter werden und mehr Klicks erhalten. Peter hat rechtsgültig eingewilligt.</p> <p>Lisa handelt in Kenntnis und aufgrund Peters Einwilligung.</p>	
Zwischenfazit	
<p>Lisa hat sich nicht der Gefährdung des Lebens strafbar gemacht, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.</p>	
2. Versuchte qualifizierte einfache Körperverletzung	
<p>Lisa könnte sich nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie aus 30 cm Entfernung auf ein Buch schoss, das Peter sich vor die Brust hielt.</p>	
Vorprüfung	
<p>Lisa gebraucht eine Schusswaffe, sodass eine Qualifikation gemäss Art.123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB vorliegt.</p> <p>Eine Körperverletzung setzt eine Schädigung der Gesundheit eines Menschen, die über die blosser Tötlichkeit (Art. 126 StGB) hinausgeht, voraus. Über eine Tötlichkeit hinaus geht eine Verletzung, bei der bleibende Folgen bestehen, die einen pathologischen Zustand mit Krankheitswert darstellen. Eine Schramme und ein wenig schmerzhafter blauer Fleck erfüllen diese Kriterien nicht. Damit ist der objektive Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt.</p> <p>Bei der einfachen Körperverletzung handelt es sich um ein Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB, sodass die Versuchsstrafbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 StGB gegeben ist.</p>	4 Punkte
Versuchsprüfung	
<p>Lisa muss min. Eventualvorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandselemente gehabt haben. Lisa denkt, dass Peter leicht verletzt werden könnte, wenn etwas schiefgeht, und hält daher die Verletzung mindestens für möglich. Sie nimmt die Verletzung in Kauf, weil ihr das die Klicks wert ist. Sie handelt somit mindestens eventualvorsätzlich in Bezug auf eine einfache Körperverletzung. Sie gebraucht ausserdem vorsätzlich eine Schusswaffe, sodass ein Tatentschluss hinsichtlich einer qualifizierten einfachen Körperverletzung vorliegt.</p> <p>Damit ein Versuch bejaht werden kann, muss mit der Ausführung des Delikts begonnen werden. Zur Ausführung eines Delikts gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn infolge äusserer Umstände, welche die Weiterverfolgung des Planes erschweren oder verunmöglichen. Lisa hat den Schuss bereits abgefeuert, somit hat sie klar mit der Ausführung des Deliktes begonnen.</p>	3 Punkte
Rechtswidrigkeit	
<p>Peter darf in eine einfache Körperverletzung einwilligen. Fraglich ist, ob die Einwilligung in die Lebensgefahr auch den Körperverletzungserfolg trägt. Dies ist zu bejahen, da Peter bei diesem hochriskanten Unterfangen auch damit rechnen muss am Körper verletzt zu werden.</p> <p>Lisa handelt in Kenntnis und aufgrund Peters Einwilligung.</p>	2 Punkte
Zwischenfazit	
<p>Lisa hat sich nicht der versuchten einfachen Körperverletzung strafbar gemacht, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.</p>	



3. Tötlichkeit	
Lisa könnte sich nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem sie aus 30 cm Entfernung auf ein Buch schoss, das Peter sich vor die Brust hielt.	
Objektiver Tatbestand	
Als Tötlichkeiten gelten vorübergehende, harmlose Beeinträchtigungen der physischen Integrität, welche das gesellschaftlich geduldete Mass an körperlicher Einwirkung überschreiten. In casu hat Peter einen wenig schmerzhaften blauen Fleck und eine Schramme davongetragen. Beide stören das Wohlbefinden nur vorübergehend, da sie in wenigen Tagen verheilen und keine grossen Schmerzen verursachen. Der blaue Fleck und die Schramme überschreiten aber das gesellschaftlich geduldete Mass an Einwirkung. Damit liegt eine Tötlichkeit vor. Die Schussabgabe ist zudem natürlich und adäquat Kausal für den blauen Fleck und die Schramme. Die objektive Zurechnung ist ebenfalls unproblematisch. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung greift nicht, weil Peter keine Tatmacht hat.	2 Punkte
Subjektiver Tatbestand	
Vorsatz ist eindeutig gegeben. Lisa entscheidet sich, auf Peter zu schießen und nimmt einen Erfolg im Sinne einer Tötlichkeit in Kauf.	
Rechtswidrigkeit	
Die Einwilligung in die Lebensgefährdung trägt nicht nur die einfache Körperverletzung, sondern a majore ad minus auch die Einwilligung in die Tötlichkeit.	1 Punkt
Zwischenfazit	
Lisa hat sich nicht der Tötlichkeit strafbar gemacht, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.	
4. Fazit	
Lisa hat sich nicht strafbar gemacht.	

Fall 2: Die Plakataktion (25 % der Gesamtpunktzahl)

Im Rahmen eines Abstimmungskampfes wird die sogenannte Fristenlösung (Möglichkeit des straflosen Schwangerschaftsabbruchs innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode) neu diskutiert. Anton ist ein Abtreibungsgegner und deswegen gegen die Fristenlösung. Er möchte werdendes Leben von der Zeugung an schützen. Um auch andere von seiner Meinung zu überzeugen, hängt er in der ganzen Stadt über 1000 Plakate auf. Auf diesen ist folgender Text abgedruckt: «Diese Politikerinnen befürworten den Kindermord im Mutterschoss.» Darunter sind die Namen dreier Politikerinnen abgedruckt, die sich für die Fristenlösung ausgesprochen haben.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton. Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Strafbarkeit von Anton	
Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB Anton könnte sich der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegenüber drei Politikerinnen schuldig gemacht haben, indem er Plakate	



<p>gemäss der Fristenlösung ausgestaltet ist, kann diese Tatsache dennoch ehrverletzend sein. Die Abtreibung wird nach wie vor kontrovers diskutiert und zumindest moralisch umstritten. Ausserdem hat Anton behauptet, die drei Politikerinnen befürworteten Kindermord. Mord ist ein Verbrechen. Die Äusserung jemand befürworte Kindermord lässt diesen Menschen als verächtlich erscheinen und ist somit als ehrverletzend einzustufen. Der Durchschnittsadressat versteht den Vorwurf, Kinder im Mutterschoss zu töten als Angriff auf die Ehre der Politikerinnen. Dieser geht klar über das hinaus, was Politikerinnen in der öffentlichen Debatte dulden müssen.</p> <p>Subsumtion contra Ehrenrührigkeit: Antos Tatsachenbehauptung besteht darin, dass die drei Politikerinnen die Fristenlösung befürworteten. Gerade im politischen Kontext haftet dieser Behauptung nichts Ehrenrühriges an. Fraglich wäre diesfalls, ob die übertriebene Bezeichnung der Fristenlösung als "Kindermord" eine Beschimpfung i.S.v. Art. 177 StGB darstellen könnte. Zwar wählt Anton eine drastische Bezeichnung ("Kindermord im Mutterschoss"), welche grundsätzlich geeignet ist, sowohl den Ruf als auch den Geltungsanspruch der Politikerinnen zu verletzen. Diese Bezeichnung ist allerdings im Kontext der politischen Debatte und Meinungsbildung im Abstimmungskampf zu sehen. Der Durchschnittsadressat versteht "Mord" hier nicht im rechtstechnischen Sinne als skrupellose Tötung eines Menschen, sondern als deutliches Statement gegen die Fristenlösung.</p> <p>Bemerkung: Hier wurden bei guter Begründung die Punkte vergeben, die bei "Pro Ehrverletzung" vorgesehen sind. Ausserdem wurden die Punkte für den subjektiven TB, den Wahrheitsbeweis und die Rechtswidrigkeit hier vergeben, weil die weiteren Prüfschritte wegfallen und sowohl das Bejahen der Tatbestandsmässigkeit als auch das Verneinen derselben mit entsprechender Argumentation vertretbar ist.</p>	<p>Max. 4 Punkte</p>
<p>Subjektiver Tatbestand</p>	
<p>Die Beschimpfung muss vorsätzlich erfolgen. Der Täter muss Werturteile verbreiten wollen, sich deren Ehrenrührigkeit bewusst sein und die Wahrnehmung durch Dritte zumindest in Kauf nehmen.</p> <p>Es war Anton klar, dass er mit der Bezichtigung des "Kindsmords" ein ehrenrühriges Werturteil verbreitete. Es war ihm auch klar, dass die Plakatkampagne von Dritten wahrgenommen würde.</p>	<p>2 Punkte</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	
<p>Wahrung berechtigter Interessen, Art. 14 StGB</p> <p>Fraglich ist, ob die Ehrverletzung zur Wahrung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist. Dazu müsste Anton so gehandelt haben, wie es ihm Verfassung oder Gesetz erlauben (Art. 14 StGB). In Frage kommt vorliegend das Kommunikationsfreiheitsrecht auf freie Meinungsäusserung (Art. 16 BV). Die freie Meinungsäusserung wird durch die strafbewehrten Ehrverletzungsdelikte beschränkt: Tatbestandsmässige Ehrverletzungen fallen nicht in den Schutzbereich der freien Meinungsäusserung.</p>	<p>2 Punkte</p>
<p>Wahrheitsbeweis</p>	
<p>Vom Entlastungsbeweis ist der Täter ausgeschlossen, wenn er keine öffentlichen Interessen wahrt und in überwiegender Beleidigungsabsicht</p>	



<p>handelt (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Gelingt der Wahrheitsbeweis, tritt Strafflosigkeit ein (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Bei gemischten Werturteilen bezieht sich der Wahrheitsbeweis nur auf den Tatsachenkern. Das darüber hinausgehende Werturteil kann immer noch als Beschimpfung geahndet werden.</p> <p>Anton ist zum Wahrheitsbeweis zugelassen, weil er seine Sicht in die politische Debatte einbringen will und damit ein legitimes Interesse wahrt. Gelingen wird wohl der Nachweis, dass die Politikerinnen die Abtreibung befürworten. Der Mordvorwurf ist aber übertrieben und bleibt als Beschimpfung strafbar (a.A. vertretbar).</p>	<p>3 Punkte</p>
<p>Bemerkungen zur Art. 174 StGB</p>	
<p>Wer die Verleumdung (Art. 174 StGB) geprüft hat, konnte die gleiche Maximalpunktzahl (20 Punkte) erreichen. Anstatt des Wahrheitsbeweises wurden bei kohärenter Argumentation die Unwahrheit der Aussage sowie das Handeln wider besseres Wissen bepunktet.</p>	

Fall 3: Die Diebin (12,5 % der Gesamtpunktzahl)

Ronja wird wegen mehrfachen Diebstahls von einem Gericht verurteilt. Von einem Teil ihrer Diebesbeute, deren Eigentümer nicht identifiziert werden können, hatte sie vor ihrer Verhaftung ihrer völlig ahnungslosen Mutter zum Geburtstag 500 Franken geschenkt, mit denen sich diese ein Wellnesswochenende finanzierte.

Aufgabe

Kann das Gericht die 500 Franken bei Ronjas Mutter abschöpfen? Begründen Sie Ihre Antwort.

<p>Definition Einziehung: Aus Straftat erlangte Vermögenswerte unterliegen der Einziehung, sofern sie nicht dem Verletzten herausgegeben sind (Art. 70 Abs. 1 StGB).</p> <p>Subsumtion Einziehung: Die Beute stammt aus Diebstahl. Da die Eigentümer nicht bekannt sind, können sie nicht dem Verletzten herausgegeben werden.</p> <p>Definition Ersatzforderung: Sind die einzuziehenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, ist eine Ersatzforderung auszufallen (Art. 71 Abs. 1 StGB).</p> <p>Subsumtion Ersatzforderung: Die Diebesbeute ist ausgegeben. Über den Betrag der Diebesbeute ist bei Ronja eine Ersatzforderung zu verhängen.</p>	<p>4 Punkte</p>
<p>Definition Ersatzforderung bei Dritten: Bei Dritten ist eine Ersatzforderung nur ausgeschlossen, wenn diese die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben <i>und</i> dafür eine gleichwertige Gegenleistung erbracht haben oder sie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 2 StGB).</p> <p>Subsumtion Ersatzforderung bei Dritten: In casu wusste Ronjas Mutter nicht, dass das Geld für das Wellnesswochenende aus Diebstahl stammt. Sie war somit gutgläubig. Allerdings hat sie keine Gegenleistung für das Wellnesswochenende erbracht; es war ein Geschenk. Anhaltspunkte für einen Härtefall liegen nicht vor. Grundsätzlich kann somit eine Ersatzforderung ausgefällt werden.</p>	<p>6 Punkte</p>



Subsumtion Ersatzforderung bei Dritten II: Für die Ersatzforderung spricht, dass sich das Verbrechen auch für Angehörige nicht lohnen soll. Gegen die Ersatzforderung bei der Mutter spricht, dass das Geld zuerst bei Ronja erhältlich gemacht werden sollte und insbesondere eine (nach Gesetz) mögliche Doppelabschöpfung unverhältnismässig wäre.

Die Richterin könnte somit gegenüber Ronjas Mutter auf eine Ersatzforderung in Höhe von 500 Franken erkennen; darauf aber auch verzichten.

Fall 4: Sanktionen (12,5 % der Gesamtpunktzahl)

Ein Gericht möchte eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anordnen und für eine gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug gewähren.

Aufgabe

Ist das zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort.

Verhältnis von Strafen zu Massnahmen: Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so sind beide anzuordnen (Art. 57 Abs. 1 StGB)

Voraussetzungen bedingter Vollzug: Der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Mit anderen Worten darf der bedingte Vollzug nur gewährt werden, wenn eine günstige Legalprognose vorliegt, was vermutet wird. Bei bestimmten Rückfalltätern ist der Aufschub jedoch nur bei besonders günstigen Umständen zulässig (Art. 42 Abs. 2 StGB).

Voraussetzungen Massnahme: Nach Art. 56 Abs. 1 StGB darf eine Massnahme nur angeordnet werden, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen. Eine Massnahme setzt somit immer eine Rückfallgefahr voraus. Der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darf zudem nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB).

Voraussetzungen stationäre therapeutische Massnahme: Eine stationäre therapeutische Massnahme darf nach Art. 59 Abs. 1 StGB nur angeordnet werden, wenn eine mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehende Anlasstat begangen wurde (a.) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (b.). Es geht somit darum, weitere (Symptom-) Taten zu verhindern.

Schlussfolgerung: Die Richterin kann für die Freiheitsstrafe nicht den bedingten Vollzug gewähren, wenn sie eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anordnet, da sich die Voraussetzungen jeweils entgegenstehen: Bei Rückfallgefahr kann keine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden; bei günstiger

10 Punkte



Legalprognose kann keine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden (vgl. BGE 135 V 180 E. 2.3.).

	Maximale Punktzahl
Fall 1	20 Punkte
Fall 1: Variante	20 Punkte
Fall 2	20 Punkte
Fall 3	10 Punkte
Fall 4	10 Punkte
Gesamteindruck	20 Punkte
Total	100 Punkte